



## Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

7. Sitzung vom 03.12.2020

38.200 Organisation

LNR 5084

### **Tagesverfügbarkeit Feuerwehrpersonal / Interkommunale Zusammenarbeit; Verabschiedung zHd Volksabstimmung vom 07.03.2021, Teilrevision KoR Art. 19.2.c und Genehmigung Reglement zur Finanzierung der Feuerwehr**

**TNR 3**

**Zuständig für das Geschäft:** Manfred Waibel; Gemeindepräsident

**Ansprechpartner Verwaltung:** Olivier Gerig; Gemeindeschreiber

#### Bericht

##### Das Wichtigste in Kürze

Die Feuerwehren der Gemeinden Moosseedorf, Münchenbuchsee, Urtenen-Schönbühl und Zollikofen<sup>1</sup> sowie der feuerwehrtechnisch angeschlossenen Gemeinden Deisswil, Diemerswil, Mattstetten und Wiggiswil<sup>2</sup> sollen per 1. Januar 2022 zusammengeschlossen und damit regionalisiert werden. Mit der Regionalisierung sollen mittel- / langfristig die Tagesverfügbarkeit der personellen Einsatzmittel sichergestellt, die zunehmend komplexen Aufgaben der Feuerwehr effizienter erfüllt und die Milizfunktionen (namentlich die Kaderangehörigen der Feuerwehr) entlastet werden.

Die neue "Feuerwehr Region Moossee" wird in einem zentralen und vier dezentralen Einsatzelementen gegliedert und als öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen (sogenannte Anstalt) organisiert. Die Magazinstandorte in den Vertragsgemeinden bleiben bestehen. An jedem Standort wird weiterhin ein Einsatzelement mit Tanklöschfahrzeug stationiert sein.

Die Vertragsgemeinden gründen für die vorgesehene interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr eine einfache Gesellschaft. Zur Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten schliessen die Gemeinden einen Zusammenarbeitsvertrag (Gesellschaftsvertrag) ab. Das Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee" wird von der Gemeinde Urtenen-Schönbühl gegründet. Diese erlässt dazu die entsprechenden Rechtsgrundlagen für die Feuerwehr (Anstaltsreglement).

Die vier Vertragsgemeinden sowie die Anschlussgemeinden übertragen ihre Feuerwehraufgaben mittels eines Reglements an die neue "Feuerwehr Region Moossee". Damit übernehmen sie gleichzeitig die im Anstaltsreglement festgehaltenen Bestimmungen der Gemeinde Urtenen-Schönbühl, was das Feuerwehrwesen anbelangt. In der Autonomie der einzelnen Gemeinden verbleibt die individuelle Regelung der Feuerwehr-Ersatzabgabe.

Im vorliegenden Geschäft geht es darum,

- die Rechtsgrundlage für die Übertragung der Feuerwehraufgaben an das Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee" zu schaffen.

##### Was bleibt gleich?

- Im Alarmfall wird auch zukünftig sowohl in den Vertrags- als auch in den Anschlussgemeinden die Feuerwehr zuverlässig ausrücken und innert der vorgegebenen Frist die Intervention an der Einsatzstelle aufnehmen (im dicht besiedelten Gebiet innert zehn Minuten, im übrigen Gebiet innert 15 Minuten ab Alarmierung).
- An den bestehenden Standorten der Feuerwehr wird jeweils ein Einsatzelement mit Tanklöschfahrzeug stationiert sein, welches je nach Einsatzart, Einsatzort, Wochentag und Tageszeit selbstständig und / oder im Verbund mit den weiteren Einsatzelementen ausrückt.
- Wie bisher besteht eine Feuerwehripflicht. Wer diese nicht aktiv erfüllt und von der Pflicht nicht befreit ist, bezahlt eine Feuerwehr-Ersatzabgabe.

<sup>1</sup> Moosseedorf, Münchenbuchsee, Urtenen-Schönbühl und Zollikofen = nachfolgend "Vertragsgemeinden" genannt

<sup>2</sup> Deisswil, Diemerswil, Mattstetten und Wiggiswil = nachfolgend "Anschlussgemeinden" genannt

- Zur Deckung der Kosten erhält die Feuerwehr Betriebsbeiträge des Kantons bzw. der Gebäudeversicherung Bern (GVB). Ebenso werden auch zukünftig die Feuerwehr-Ersatzabgaben und die Erträge aus verrechenbaren Einsätzen in die Rechnung einfließen.
- Wer in einer der bestehenden vier Feuerwehren eingeteilt war, wird auch in der "Feuerwehr Region Moossee" seine Feuerwehrpflicht aktiv erfüllen können, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Verfügbarkeit, Absicht, gesundheitliche Voraussetzungen).
- Wer bereits bisher von der Feuerwehrpflicht befreit war, wird auch zukünftig von der Feuerwehrpflicht befreit sein, selbst wenn die Kriterien für die Befreiung nach neuem Reglement nicht erfüllt sind (Status-Quo-Regelung).

#### Was ändert sich?

- Die Feuerwehr ist zukünftig regional tätig.
- Die Vertragsgemeinden verfügen nicht mehr über eine eigene, autonome Feuerwehr, sondern verantworten und betreiben die Feuerwehr in der Region Moossee gemeinsam. Zur Steuerung und Organisation der gemeinsamen Feuerwehr schliessen sie einen Zusammenarbeitsvertrag ab.
- Zur Sicherstellung der Tagesverfügbarkeit und zur zeitlichen Entlastung der Milizkader verfügt die regionale Feuerwehr über Tagdienstmitarbeitende. Diese rücken werktags (Montag – Freitag) zu den üblichen Bürozeiten aus. Die Funktion des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin wird zukünftig hauptberuflich ausgeübt.
- Bei den Alarmmeldungen "Brand" und "Personenrettung" rückt immer das zentrale Einsatzelement mit Tanklöschfahrzeug und Autodrehleiter zusätzlich zum / zu den dezentralen Element(en) aus, was gegenüber heute zu einer Verbesserung der verfügbaren Einsatzmittel führt.
- Zuständig für die politisch-strategische Steuerung der Feuerwehr sind nicht mehr die einzelnen Behörden der Vertragsgemeinden, sondern ein Ausschuss, welchem Behördenmitglieder der Vertragsgemeinden angehören.
- Für die unternehmerisch-strategische Steuerung der Feuerwehr ist zukünftig ein Verwaltungsrat zuständig.
- Die Vertrags- und Anschlussgemeinden unterstellen sich – was die Feuerwehr anbelangt, mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die Feuerwehr-Ersatzabgabe – zukünftig den reglementarischen Bestimmungen des Gemeindeunternehmens "Feuerwehr Region Moossee". Diese Bestimmungen werden von der anstaltsgebenden Gemeinde Urtenen-Schönbühl erlassen. Über den Zusammenarbeitsvertrag nehmen die Vertragsgemeinden Einfluss auf die Feuerwehr.

Die Vertrags- und Anschlussgemeinden tragen den Aufwandüberschuss der "Feuerwehr Region Moossee" im Verhältnis der zu schützenden Werte in den Gemeinden (Schutzwertfaktor).

#### **Ausgangslage**

Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Kanton Bern den Gemeinden zugewiesen. Gemäss Art. 21 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) sind die Gemeinden die Trägerinnen der Feuerwehren. Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Feuerwehren entsprechend ihrer Grösse, Struktur und den Schadenrisiken und Personengefährdungen organisiert, ausgerüstet, ausgebildet und betrieben werden. Nach Art. 22 FFG können mehrere Gemeinden gemeinsam eine Feuerwehr führen.

Die bisher autonomen Feuerwehren der Vertragsgemeinden sehen sich zusehend mit der Herausforderung konfrontiert, dass tagsüber an Werktagen Engpässe bei der Verfügbarkeit ihrer personellen Einsatzmittel bestehen. Die Feuerwehren haben nicht grundsätzlich ein Bestandesproblem in ihren Reihen, denn rein mengenmässig sind ausreichend Personen eingeteilt. Die Vorgaben der GVB sind somit rein quantitativ erfüllt. Die Feuerwehrangehörigen arbeiten aber heute oft nicht mehr in der Nähe ihres Wohnorts und / oder sind in prozessgebundenen Berufen tätig. Sie können daher bei einem Alarm nicht zeitverzugslos ins Feuerwehrmagazin oder direkt an die Einsatzstelle ausrücken.

Eine weitere Herausforderung ist die grosse zeitliche Belastung der Kaderangehörigen. Insbesondere aufgrund von übergeordneten Vorgaben<sup>3</sup> sind die Anforderungen im personellen und materiellen Bereich der Feuerwehr angestiegen. So müssen zur Erfüllung des umfangreichen Einsatzspektrums zum Beispiel immer komplexere Einsatzmittel beschafft und bewirtschaftet werden. Die Anzahl der erforderlichen Übungen hat zugenommen und in der Ausbildung und Arbeitssicherheit sind neue, zusätzliche Kompetenzen verlangt. Aber auch im administrativen Bereich hat sich der Aufwand stark erhöht, so zum Beispiel für die Abfassung der detaillierten und aussagekräftigen Einsatzrapporte, die Erstellung von Finanzplänen und Budgets, die Ausbildungsplanung, die

<sup>3</sup> z. B. bezüglich Administration, Ausbildung und Ausrüstung, Sicherheit im Einsatz und an Übungen, Vorgaben im Bereich Inspektion und Wartung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzausrüstungen

Qualitätssicherung oder die Datenbewirtschaftung auf dem Administrationssystem der GVB. Im Zusammenhang mit Bauprojekten (Neu- / Umbauten) ist auch der Aufwand für die Beurteilung von Baugesuchen und / oder die Beratung von Bauherren in feuerwehrtechnischen Fragen (Zufahrten, Stellflächen für Einsatzfahrzeuge, Brandmeldeanlagen etc.) gestiegen. Die zur Erfüllung der Vorgaben bzw. zur Erledigung der damit verbundenen Aufgaben erforderliche hohe personelle Ressourcenbindung von Feuerwehrkadern bringt das heutige Milizsystem an seine Grenzen. Aktuell wird dieser Aufwand von allen vier Feuerwehren in ihrem Zuständigkeitsgebiet selbstständig bewältigt.

Die vier eingangs erwähnten Feuerwehren arbeiten zwar bereits bisher punktuell zusammen. Es besteht allerdings keine institutionalisierte interkommunale Zusammenarbeit in der Region, welche einerseits das Problem der Tagesverfügbarkeit lösen könnte und andererseits die steigende personelle Ressourcenbindung in jeder einzelnen Organisation entschärfen würde.

Vor diesem Hintergrund haben die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden in Absprache mit ihren Feuerwehrkommandanten vor rund drei Jahren entschieden, ein gemeinsames Projekt zur Prüfung und Konkretisierung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr zu lancieren. Die Initiative dazu wurde von den Feuerwehrorganisationen ergriffen.

### **Projekt „Interkommunale Zusammenarbeit Feuerwehren“**

In der ersten Projektphase wurde eine vertiefte, umfangreiche Analyse der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Gemeinden im Bereich der Feuerwehr durchgeführt. Abgeleitet aus den Erkenntnissen, welche aus der durchgeführten Analyse gewonnen werden konnten (problematische Tagesverfügbarkeit, steigende Anforderungen, hohe zeitliche Ressourcenbindung der Kaderfunktionen) wurden mögliche Modelle für eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft und bewertet und eine Entwicklungsstrategie für eine regionale Feuerwehr ausgearbeitet. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden haben sich aufgrund der Modellbewertung und der Entwicklungsstrategie in der Folge einstimmig für das Kooperationsmodell öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen (Anstalt) ausgesprochen.

In einer zweiten Phase wurden die Grundlagen für die Implementierung des gewählten Kooperationsmodells erarbeitet (Einsatz- und Stationierungskonzept für die regionale Feuerwehr, Mitteleinsatz und Alarmierungsmo-  
dell, Einsatz- und Betriebsorganisation, Umsetzungskonzept und –plan, Rechtsgrundlagen).

Mit der Zusammenführung der bestehenden vier Feuerwehren in eine regionale Feuerwehr kann die Problematik der Tagesverfügbarkeit entschärft und die Herausforderung der steigenden Anforderungen und der hohen Ressourcenbindung im Bereich der Vorhalteleistungen (Materialbewirtschaftung, Ausbildung, Administration etc.) in den einzelnen Gemeinden reduziert werden. Die vorgesehene Einsatzkonzeption und der definierte Mittelansatz (Anzahl Feuerwehrangehörige, Funktionen, Stationierungskonzept) entsprechen den Vorgaben der GVB. Sie ermöglichen gleichzeitig eine effektive und wirkungsvolle Einsatzorganisation als auch einen effizienten und wirtschaftlichen Dienstbetrieb.

Mit der vorgesehenen Organisation der Feuerwehr in Form einer öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmung kann die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr schlank und effizient gesteuert werden. Die Gemeindebehörden können über die einfache Gesellschaft, den Zusammenarbeitsvertrag und die vorgesehenen Organe und Organisationsstrukturen bedarfsorientiert Einfluss auf das Feuerwehrwesen in der eigenen Gemeinde nehmen (vergleiche nachstehendes Kapitel). Als wichtiges Steuerungsinstrument gilt dabei der Leistungsauftrag zwischen der politischen Ebene und dem Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee".

### **Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee"**

#### Rechtsform

Die regionale Feuerwehr wird als öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen (Anstalt) organisiert. Diese Organisationsform stützt sich auf Art. 65 des kantonalen Gemeindegesetzes<sup>4</sup> und ist als Alternative zu den be-

---

<sup>4</sup> Gemeindegesetz Art. 65; Gemeindeunternehmen – Ausgestaltung

<sup>1</sup> Die Gemeinden können geeignete Verwaltungszweige als Gemeindeunternehmen (Anstalten) organisatorisch verselbständigen und sie mit eigener Rechtspersönlichkeit ausstatten.

<sup>2</sup> Die Gemeinden beaufsichtigen die Unternehmen.

kanteren Kooperationsmodellen "Sitzgemeinde" oder "Gemeindeverband" bestens dazu geeignet, um gemeinsam spezifische, stark betrieblich orientierte Gemeindeaufgaben wirkungsorientiert, effizient organisiert sowie nach wirtschaftlichen und unternehmerischen Grundsätzen zu lösen.

Das öffentlich-rechtliche Unternehmen wird von der Gemeinde Urtenen-Schönbühl in Abstimmung mit den Behörden der Vertragsgemeinden gegründet. Sie erlässt dazu auch die entsprechenden Rechtsgrundlagen (Reglement für das Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee")<sup>5</sup>. Das sogenannte Anstaltsreglement definiert die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen, die Grundsätze der Organisation, die betriebswirtschaftlichen Führungs- sowie die Finanzierungsgrundsätze. Das Gemeindeunternehmen ist rechtlich selbstständig (juristische Person) und ist einer privatrechtlichen Stiftung ähnlich.

Anders als im Sitzgemeindemodell hat die Gemeinde Urtenen-Schönbühl als anstaltsgebende Gemeinde nun aber weder das alleinige Sagen, noch trägt sie die alleinige Verantwortung oder alleine die Kosten für die Feuerwehr. Die vier Vertragsgemeinden beabsichtigen, die "Feuerwehr Region Moossee" als gemeinsame Feuerwehr zu betreiben und zusammen die Verantwortung und die Kosten für das Feuerwehrwesen in den Vertrags- und Anschlussgemeinden zu tragen. Sie schliessen aus diesem Grund den Zusammenarbeitsvertrag (Gesellschaftsvertrag) ab, was unter den Vertragsgemeinden gleichzeitig zu einer einfachen Gesellschaft führt. In diesem Gesellschaftsvertrag werden die Steuerungsinstrumente für die Vertragsgemeinden und die organisatorischen Vorgaben für das von der Gemeinde Urtenen-Schönbühl gegründete Gemeindeunternehmen vereinbart. Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Ausschuss (politisch-strategisches Steuerungsgremium), welchem je Gemeinde ein Behördenmitglied angehört (i.d.R. der/die zuständige Ressortvorsteher/in öffentliche Sicherheit). Die im Gesellschaftsvertrag definierten Organe sind 1:1 auch im Anstaltsreglement abgebildet, sie stellen somit gleichzeitig auch die Organe des Gemeindeunternehmens "Feuerwehr Region Moossee" dar.

Die Vertragsgemeinden übertragen dem Gemeindeunternehmen mittels Reglement<sup>6</sup> die Aufgaben der Feuerwehr. Damit anerkennen die zuständigen Organe namentlich auch die rechtlichen Bestimmungen (wesentliche Grundsätze), was die Finanzierung der Feuerwehr bzw. die Kostenverteilung als auch Feuerwehrpflicht anbelangt. Sie regeln weiter in einem Reglement die Details, was die Finanzierung ihres Kostenanteils an die Feuerwehr und die Feuerwehr-Ersatzabgabe anbelangt. In Münchenbuchsee wird zu diesem Zweck das Reglement zur Finanzierung der Feuerwehr dem GGR zur Genehmigung vorgelegt.

Während dem die Vertragsgemeinden die Zusammenarbeit und die Steuerungsinstrumente sowie die organisatorischen Vorgaben für das Gemeindeunternehmen im oben erwähnten Gesellschaftsvertrag vereinbaren, schliessen sich die Anschlussgemeinden nicht direkt dem Organisationskonstrukt an, sondern schliessen ihren Anschlussvertrag mit der Trägerschaft der Feuerwehr, also dem Gemeindeunternehmen, ab. Die zwischen den Vertragsgemeinden ausgehandelten und vertraglich vereinbarten Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Anschlussgemeinden. Zumal die Vertragsgemeinden über die zuständigen Organe weitreichende Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte haben, stehen den Anschlussgemeinden nur beschränkte Mitspracherechte zu. Die Anschlussgemeinden unterstellen sich jedoch genauso wie die Vertragsgemeinden den reglementarischen Bestimmungen der Gemeinde Urtenen-Schönbühl, welche das Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee" gründet. Ebenso übertragen sie die Aufgaben der Feuerwehr mittels eines Reglements an die regionale Feuerwehrorganisation. Die bestehenden Anschlussverträge zwischen der Gemeinde Münchenbuchsee (bisher Sitzgemeinde) sowie den Gemeinden Deisswil, Diemerswil und Wiggiswil (Anschlussgemeinden) sind ebenso wie der Vertrag zwischen der Gemeinde Urtenen-Schönbühl (bisher Sitzgemeinde) und der Gemeinde Mattstetten (Anschlussgemeinde) aufzulösen bzw. in die neue Konstellation zu überführen.

Die Grafik in der Beilage 1 veranschaulicht das Organisationskonstrukt sowie die Zusammenhänge der Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee".

---

<sup>5</sup> Gemeindegesetz Art. 66; Gemeindeunternehmen – Rechtliche Grundlagen

<sup>1</sup> Gemeindeunternehmen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement.

<sup>2</sup> Das Reglement legt fest

- a Art und Umfang der zu erbringenden Leistung,
- b Die Grundzüge der Organisation
- c die betriebswirtschaftlichen Führungsgrundsätze und
- d die Finanzierungsgrundsätze.

<sup>3</sup> Das Reglement bestimmt, inwieweit die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden unterstehen.

<sup>6</sup> Die Reglementierung kann über ein separates Übertragungsreglement oder die Anpassung eines bestehenden Erlasses erfolgen.

## Organe der Anstalt

Die Gemeinden müssen wichtigen Beschlüssen und wesentlichen Änderungen des Gemeindeunternehmens zustimmen (z. B. Änderungen, welche die Aufgabenübertragung, die Grundsätze der Feuerwehrgeschichte oder die Kostenverteilung anbelangen). Ihnen kommt in der Unternehmensorganisation auch deshalb Organstellung zu, weil die Gemeinden Verpflichtungskredite des Gemeindeunternehmens über Fr. 750'000.00<sup>7</sup> zu genehmigen haben.

- **Ausschuss:** Der Ausschuss ist das politisch-strategische Steuerungsorgan. Ihm gehört je eine Behördenvertretung der Vertragsgemeinden an. Der Ausschuss ist Ansprech- und Verhandlungspartner der Gemeinden gegenüber dem Gemeindeunternehmen. Der Ausschuss
  - ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidium,
  - genehmigt den Finanzplan,
  - genehmigt die Entschädigung des Verwaltungsrats,
  - ernennt die Kontrollstelle,
  - beschliesst den Leistungsauftrag mit der "Feuerwehr Region Moossee",
  - führt Controlling-Gespräche mit dem Verwaltungsrat,
  - tauscht sich regelmässig mit dem / der Leiter/in Feuerwehr (Kommandant) aus,
  - genehmigt Verpflichtungskredite über Fr. 250'000.00 bis Fr. 750'000.00 und
  - stellt Antrag an die Gemeinden, falls diese zuständig sind.
  
- **Verwaltungsrat:** Der Verwaltungsrat führt das Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee" auf unternehmens-strategischer Ebene. Er besteht inkl. Präsidium aus fünf Mitgliedern. Diese gehören in der Regel keiner Behörde einer Vertragsgemeinde an. Ebenso gehören dem Verwaltungsrat auch kein Personal des Gemeindeunternehmens und keine Angehörigen der Feuerwehr an. Der Verwaltungsrat wird vom Ausschuss der Vertragsgemeinden gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren, eine Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat
  - erlässt unter Vorbehalt der allenfalls erforderlichen Zustimmung der Vertragsgemeinden die Ausführungsbestimmungen zum Anstaltsreglement in Form einer Verordnung und erlässt entsprechende Weisungen dazu,
  - legt gestützt auf das Anstaltsreglement die Einzelheiten der Organisation fest und ernennt den / die Leiter/in Feuerwehr (Kommandant) sowie weitere Kader der Feuerwehr,
  - fällt die strategischen Entscheide und überwacht deren Vollzug,
  - schliesst die Verträge mit den Anschlussgemeinden ab,
  - handelt mit dem Ausschuss den Leistungsauftrag für die Feuerwehr aus, sorgt für die Erfüllung desselben und beschliesst die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben,
  - beschliesst den Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung,
  - sorgt für ein zweckmässiges Controlling und
  - beschliesst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen über die Erfüllung von entgeltlichen Aufgaben, die über den gesetzlichen Auftrag gemäss FFG hinausgehen (z. B. Verkehrsregelung bei Veranstaltungen und Insektenbekämpfung).
  
- **Unternehmensleitung:** Das Präsidium des Verwaltungsrats und der/die Leiter/in Feuerwehr (Kommandant) bilden zusammen die Unternehmensleitung. Diese
  - verfügt über bewilligte Ausgaben,
  - bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrats vor,
  - nimmt weitere Aufgaben wahr, die der Verwaltungsrat an sie delegiert und
  - stellt mit Ausnahme des/der Leiter/in Feuerwehr das übrige Personal an.
  
- **Personal:** Dem Personal des Gemeindeunternehmens, namentlich dem/der Leiter/in Feuerwehr (Kommandant) kommt dann Organstellung zu, wenn es entscheidungsbefugt ist. Der/die Leiter/in Feuerwehr führt das Unternehmen nach den Vorgaben des Verwaltungsrats operativ und nimmt gleichzeitig hauptberuflich die Rolle der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten wahr.
  
- **Kontrollstelle:** Die Kontrollstelle prüft jährlich die Erfolgsrechnung und die Bilanz des Gemeindeunternehmens. Sie berichtet dem Verwaltungsrat und dem Ausschuss der Vertragsgemeinden über das Ergebnis der Prüfung und empfiehlt die Annahme mit oder ohne Einschränkung oder die Rückweisung der Rechnung.

---

<sup>7</sup> Der Kreditbeschluss kommt nur zustande, wenn die zuständigen Organe aller Vertragsgemeinden den Verpflichtungskredit genehmigen.

## **Einsatzkonzeption und Stationierungskonzept**

Die "Feuerwehr Region Moossee" wird in ihrer Zielkonfiguration, welche innert zwei Jahren ab Gründung erreicht werden soll, einen Bestand von rund 150 Angehörigen der Feuerwehr (AdF) aufweisen. Der Gesamtbestand der Feuerwehren beträgt aktuell rund 220 AdF. Der Abbau von rund 70 AdF soll primär aufgrund altersbedingter oder wohnortbedingter Fluktuationen erfolgen. Es werden keine Personen, welche bisher ihre Feuerwehrpflicht aktiv erfüllt haben, zum Abbau der Bestände vorzeitig aus dem Dienst entlassen. Die Gemeinden unterstützen das Gemeindeunternehmen aktiv bei der Regulierung bzw. dem Erhalt des Bestands und bei der Rekrutierung von neuen Feuerwehrangehörigen (Jahrgänger/innen, Zuzüger/innen, Gemeindeangestellte etc.).

Die Einsatzorganisation der Feuerwehr sieht ein zentrales Einsatzelement mit einem Bestand von rund 25 AdF sowie vier dezentrale Einsatzelemente mit einem Bestand von jeweils 30 AdF vor. Das Rückgrat des zentralen Einsatzelements bilden hauptberuflich angestellte Tagdienstmitarbeitende (total 500 Stellenprozente). Namentlich über diese Funktionen sowie das zentrale Einsatzelement mit hochverfügbaren Milizfunktionen kann die Tagesverfügbarkeit der personellen Einsatzmittel an Werktagen in allen Vertrags- und Anschlussgemeinden sichergestellt werden.

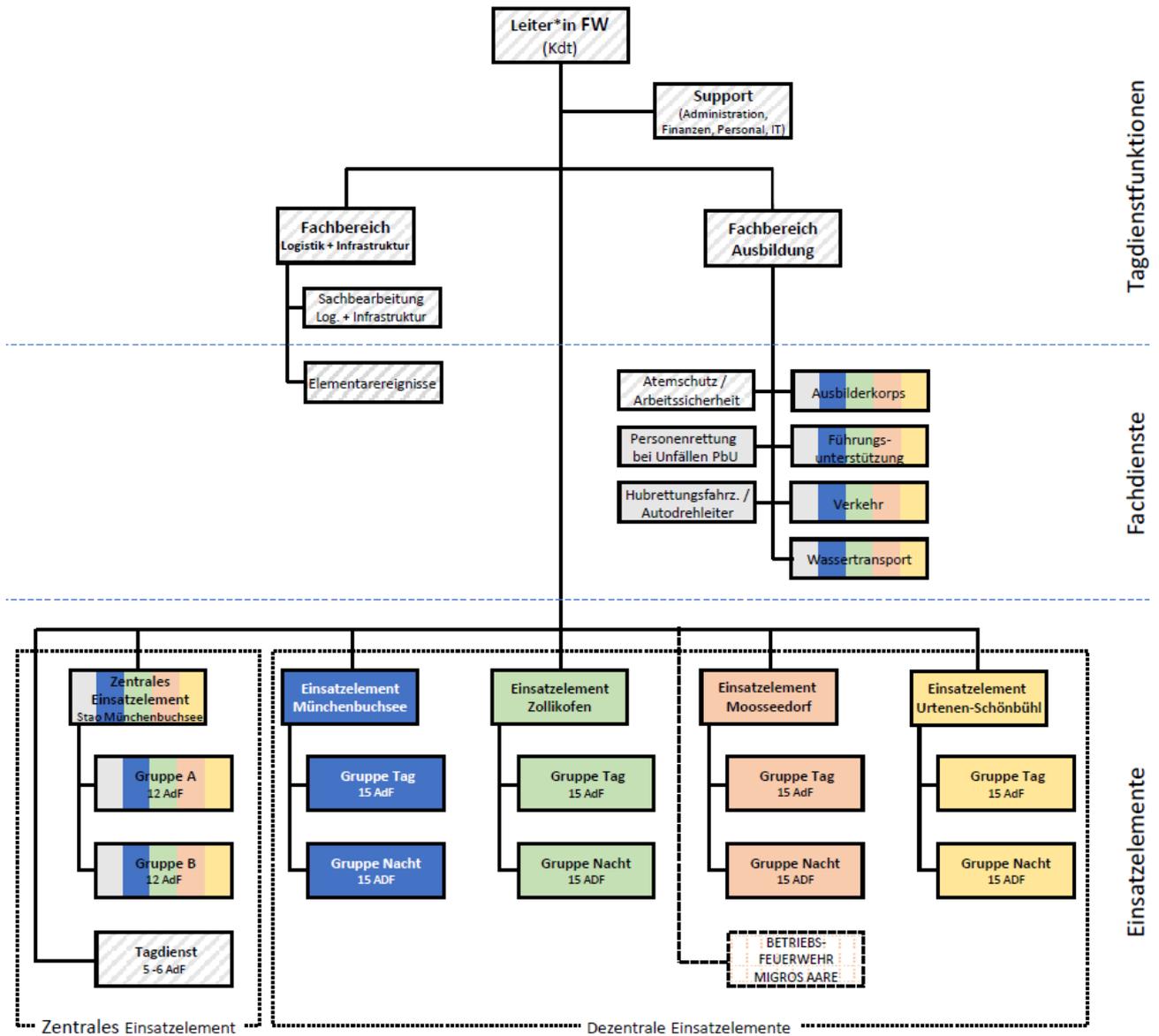
Die Funktion der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten wird hauptberuflich durch den/die Leiter/in Feuerwehr wahrgenommen. Weitere hauptberufliche Tagdienstfunktionen sind in den Bereichen Logistik und Infrastruktur, Ausbildung und Support (Administration) vorgesehen.

Die verschiedenen Einsatzelemente werden an den bisherigen Magazinstandorten der Vertragsgemeinden stationiert sein. Das zentrale Einsatzelement, welches auch kantonale Feuerwehraufgaben<sup>8</sup> übernimmt, wird unverändert am Standort Münchenbuchsee stationiert sein. Sämtliche Einsatzelemente verfügen über die erforderlichen materiellen Einsatzmittel und Fahrzeuge, welche für eine Erstintervention innert der vom Kanton vorgegebenen Interventionsfrist erforderlich sind, insbesondere über ein Tanklöschfahrzeug sowie Atemschutzgeräte. Grössere Einsatzmittel wie Autodrehleitern oder Rüstfahrzeuge und spezielle Einsatzmittel wie Schlauchverlegefahrzeuge oder Verkehrsfahrzeuge werden je nach taktischer Wichtigkeit an ausgewählten Standorten stationiert.

---

<sup>8</sup> Personenrettung bei Unfällen ("Strassenrettung") sowie Sicherstellung Hubrettungsfahrzeuge (Autodrehleiter)

Die nachstehende Grafik zeigt die Einsatzorganisation der "Feuerwehr Region Moossee" (schematische Darstellung des Zielzustands ohne politisch- und unternehmens-strategische Ebenen).



Im Ereignisfall rücken die Einsatzelemente je nach Alarmstichwort und Einsatzszenario (= erforderlicher Mittelbedarf), je nach Einsatzort (= geografische Distanz zu den Magazinen, Zustand der Verkehrsachsen) sowie je nach Zeitpunkt (Tag / Nacht, Werktag / Wochenende / Feiertag) einzeln oder in festgelegten Kombinationen zur Einsatzstelle aus. Im Brandfall sowie bei Personenrettungen rückt in jedem Fall auch das zentrale Einsatzelement zusätzlich zu einem oder mehreren dezentralen Einsatzelement(en) aus, so dass zu jeder Zeit eine ausreichende Funktionsstärke gewährleistet ist.

Die Einsatzkonzeption der "Feuerwehr Region Moossee" erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen<sup>9</sup> und sie entspricht den Vorgaben der GVB<sup>10</sup>, was die Minimalanforderungen an eine Feuerwehr der Kategorie B anbelangt (Vergleichbare Feuerwehren der Kategorie B sind z. B. die Feuerwehren Köniz, Thun und Bödeli Interlaken).

<sup>9</sup> Feuerschutz und Feuerwehrweisungen (FFG) und Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)

<sup>10</sup> Feuerwehrweisungen (FWW) und Weisungen kantonale Aufgaben Feuerwehr (WKAF)

Damit die "Feuerwehr Region Moossee" ihre Aufgaben und die Einsatzverantwortung per 1. Januar 2022 operativ übernehmen kann, sind vorgängig neben diversen organisatorischen Vorkehrungen (z. B. Besetzung der Funktionen, Aufbau von Handlungskompetenzen, Modifizierung des Alarmierungsmodells) auch verschiedene materielle / infrastrukturelle Anpassungen erforderlich (z. B. Verschiebung und Anpassung von Fahrzeugen und Material, Einrichten von Arbeitsplätzen am Standort Münchenbuchsee). Per 1. Januar 2022 kann die "Feuerwehr Region Moossee" zwar mit dem bestehenden Material und den bestehenden Fahrzeugen starten, (aufgeschobene) Ersatzbeschaffungen sind in den ersten zwei bis fünf Jahren jedoch erforderlich. Diese sind im Finanz- / Investitionsplan berücksichtigt. Die Magazine bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Die "Feuerwehr Region Moossee" mietet die von ihr benötigte Infrastruktur bei den Gemeinden. Mobile Einsatzmittel der vier bisherigen Feuerwehren gehen in den Besitz der "Feuerwehr Region Moossee" über. Die Übernahmemodalitäten werden im Gesellschaftsvertrag geregelt (= Zuständigkeitsbereich Gemeinderat).

## **Betriebsorganisation**

Die Konzeption der "Feuerwehr Region Moossee" sieht neben der hauptberuflichen Funktion des / der Kommandant/in weitere hauptberufliche Funktionen vor. Gemäss aktuellem Planungsstand werden insgesamt fünf bis sechs Stellen benötigt, welche sich max. 500 Stellenprozente teilen. Damit können die anfallenden Aufgaben der Feuerwehr, welche neben dem Einsatz- und Übungsalltag zu erledigen sind, bewältigt werden (Administration, Planung, Logistik, Prävention etc.). Die angestellten Tagdienstmitarbeitenden rücken an Werktagen auch aus und tragen damit wesentlich zur Sicherstellung der Tagesverfügbarkeit des zentralen Einsatzelements bei. Mit den Tagdienstmitarbeitenden kann das Milizkader wirkungsvoll entlastet werden, namentlich in planerischen, administrativen und logistischen Aufgaben sowie im Bereich der Aus- und Weiterbildung. Die Anstellung der Tagdienstmitarbeitenden erfolgt privatrechtlich. Für die Besetzung der Tagdienstmitarbeitenden sowie von definierten Kaderfunktionen der Milizorganisation ist der Verwaltungsrat zuständig. Er erlässt dazu mittels Verordnung die entsprechenden Personalbestimmungen.

## **Feuerwehrpflicht und Feuerwehr-Ersatzabgabe**

Im Reglement des Gemeindeunternehmens "Feuerwehr Region Moossee" werden die Grundsätze zur Feuerwehrpflicht wie folgt geregelt:

Alle in den Vertragsgemeinden und in den Anschlussgemeinden wohnhaften Personen sind ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Altersjahr vollendet haben, bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem sie das 52. Altersjahr zurückgelegt haben, feuerwehrpflichtig. Anspruch auf die Leistung von Feuerwehrdienst besteht indes nicht.

Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen Feuerwehrdienst leistet, schuldet im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Ersatzabgabe. Die Vertragsgemeinden und sinngemäss auch die Anschlussgemeinden bestimmen eigenständig, ob sie eine Feuerwehr-Ersatzabgabe erheben wollen und wie diese – im Rahmen der kantonalen Vorgaben – festgesetzt wird. Die Gemeinden sind auch für den Bezug der Ersatzabgaben verantwortlich.

Der Verwaltungsrat bestimmt mittels Verordnung, wer von der Feuerwehrdienstpflicht befreit ist. Wer von der Pflicht befreit ist, bezahlt keine Ersatzabgabe. Bisherige Befreiungen von der Feuerwehrpflicht durch die Vertrags- oder Anschlussgemeinden werden anerkannt, selbst wenn die Voraussetzungen aufgrund der neuen reglementarischen Bestimmungen nicht mehr gegeben sind (Status-Quo-Regelung).

## **Feuerwehrreglement und Feuerwehrverordnung, Aufhebung**

Das heute rechtskräftige Feuerwehrreglement der Gemeinde Münchenbuchsee (Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 26.03.2015) wird, bei Zustandekommen der Regionalisierung, aufgehoben.

Die heute rechtskräftige Feuerwehrverordnung (Genehmigt vom Gemeinderat am 13.04.2015), die 1. Teilrevision (genehmigt durch den Gemeinderat am 09.05.2016) und die 2. Teilrevision (Anhang 4 - Ersatzabgaben) (genehmigt durch den Gemeinderat am 15.01.2018) werden, bei Zustandekommen der Regionalisierung, aufgehoben.

## Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die personellen und organisatorischen Auswirkungen der Zusammenarbeit sind im Kapitel Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee" näher beschrieben.

Die Gründung des Gemeindeunternehmens hat Auswirkungen auf die bisherigen Stellen im Bevölkerungsschutz der Gemeinde. Von den heutigen 160 Stellenprozenten werden rund 140% als Gemeindetätigkeit wegfallen. Diese Tätigkeiten werden durch die neue Unternehmung ausgeführt. Die restlichen ca. 20% verbleiben in dem Bereich Öffentliche Sicherheit.

Da die bisherige Liegenschaft der Feuerwehr im Portfolio der Gemeinde verbleiben wird, fallen für die Liegenschaftsreinigung weiterhin Stunden an. Diese werden dem Bau in der Hauswartung zugeordnet.

## Terminplan

Die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden werden zwischen 5. Dezember 2020 und 7. März 2021 über die Aufgabenübertragung im Bereich der Feuerwehr befinden. In Münchenbuchsee wird die Vorlage am 7. März 2021 zur Urnenabstimmung gebracht. Unter dem Vorbehalt, dass die Vertragsgemeinden der Aufgabenübertragung zustimmen und die Gemeindeversammlung von Urtenen-Schönbühl das Reglement für das Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee" genehmigt, sind im Hinblick auf die Betriebsaufnahme der "Feuerwehr Region Moossee" die folgenden weiteren Schritte vorgesehen:

- Das Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee" erlangt gemäss den genehmigten Rechtsgrundlagen per 1. Juli 2021 seine Rechtspersönlichkeit. Ab diesem Zeitpunkt kann das Unternehmen seine Tätigkeit operativ aufnehmen und Verträge abschliessen.
- Zwischen Juli 2021 und Dezember 2021 geht es darum, die Übernahme der Feuerwehraufgaben konkret vorzubereiten bzw. die bestehenden Konzepte umzusetzen:
  - Aufbau / Implementierung der Betriebs- und Einsatzorganisation (Personalrekrutierung, Stellenbesetzung, Besetzung Milizfunktionen)
  - Aufbau / Implementierung der Geschäftsprozesse
  - Umsetzung des Stationierungskonzepts (Anpassungen im Bereich Logistik, Material, Fahrzeuge)
  - Einrichten von Arbeitsplätzen (Tagdienstmitarbeitende)
  - Aufbau von Handlungskompetenzen (Aus- und Weiterbildung von Spezialkompetenzen)
  - Abschluss des Vertrags für die gemeinsame "Feuerwehr Region Moossee" durch die Vertragsgemeinden
  - Abschluss der Anschlussverträge zwischen der "Feuerwehr Region Moossee" und den Anschlussgemeinden

Die Vertragsgemeinden bzw. ihre bisherigen Feuerwehren tragen die operative Verantwortung für das Feuerwehrwesen (namentlich für die Intervention im Alarmfall) bis zum 31. Dezember 2021. Das Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee" übernimmt die operative Verantwortung für das gesamte Feuerwehrwesen inkl. die Einsatzverantwortung im Alarmfall per 1. Januar 2022.

## Folgen bei Ablehnung der Vorlage

### Generell

Das Organisationskonstrukt stützt darauf ab, dass alle Vertrags- und Anschlussgemeinden an der interkommunalen Zusammenarbeit partizipieren und der Aufgabenübertragung an das Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee" zustimmen. Damit das Gemeindeunternehmen gegründet und die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr in der Region Moossee tatsächlich realisiert werden kann, braucht es mindestens die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinden Urtenen-Schönbühl (anstaltsgebende Gemeinde) sowie der Gemeinde Münchenbuchsee (Zentrales Magazin, Arbeitsort Tagdienstangestellte und Stationierung des zentralen Einsatzelementes). Lehnt eine der beiden Gemeinden ab, wird die Zusammenarbeit nicht zustande kommen. Lehnen die Gemeinden Moosseedorf oder Zollikofen das Geschäft ab, so kann die Zusammenarbeit zwar realisiert werden, jedoch wäre das Organisationskonstrukt und namentlich die Kostenkalkulation und -verteilung durch die verbleibenden Gemeinden zu überprüfen und zu überarbeiten bzw. zu redimensionieren. Dies würde zu einer Verzögerung des Projekts führen. Vorbehalten bliebe in diesem Fall auch der Abbruch des Projekts durch die verbleibenden Gemeinden, sofern die Überprüfung des Organisationskonstrukts oder die resultierende Kostenfolge eine Weiterführung nicht rechtfertigen würden. Die Gemeinden hätten in diesem Fall

die Aufgaben der Feuerwehr weiterhin autonom zu bewältigen und neue Lösungen für ihre Feuerwehren zu finden.

### Konsequenzen für Münchenbuchsee

Die Feuerwehr Münchenbuchsee Regio erfüllt ihren Auftrag im Moment zuverlässig und gemäss allen geltenden Vorgaben. Mittel- und langfristig kann aber die Feuerwehr nicht in der gleichen Art und Weise weiterbetrieben werden.

Eine Ablehnung des Geschäfts hätte folgende Konsequenzen:

- **Tagesverfügbarkeit:** Durch den Wegfall von altersbedingten Abgängen und Wegzügen per Ende Jahr wird die Tagesverfügbarkeit weiter geschwächt. Es wird zunehmend schwierig die Einsätze gemäss den personellen Vorgaben zu erfüllen. Die Unterstützung der umliegenden Gemeinden durch unser bereits stark belastetes Pikett wird mittelfristig kaum mehr möglich sein. Wenn zwei Einsätze zeitgleich alarmiert werden ist eine Unterbesetzung kaum aufzufangen. Um diesen Engpässen entgegenzuwirken, müsste die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee mit Personal aus der Verwaltung, Schulhauswarte usw. die Feuerwehr unterstützen. Als Sonderstützpunktfeuerwehr muss der Angehörige der Feuerwehr (AdF) zeitintensiv und mit hohen Kosten Ausgebildet werden (LKW Ausweis, technische Spezialkurse usw.). Kann die Tagesverfügbarkeit nicht verbessert werden, ist die Gemeinde verpflichtet, die Feuerwehrdienstpflicht bei denjenigen Bürgerinnen und Bürgern einzufordern, welche diese nicht aktiv erfüllen (Zwangsrekrutierung).
- **Führung und Administration:** In der Feuerwehr Münchenbuchsee Regio wird die Führung, Sekretariat, Ausbildungsplanung, Einsatzplanung, Einsatzbearbeitung, und die Materialbewirtschaftung (Beschaffungen) durch den Feuerwehrkommandanten (80% Pensum ohne administrative Unterstützung und Stellvertretung) sichergestellt. Diese Funktionen inkl. die kantonalen Aufgaben (Personenrettung bei Unfällen und Hubrettungsfahrzeugstützpunkt) erfordern eine hohe Kompetenz im administrativen Bereich. Zusätzlich steigt der Aufwand für Abklärungen und Beratungen bei Baubewilligungsverfahren kontinuierlich. Bei abnehmenden Beständen wird diese Position noch mehr belastet. Resultierend daraus muss das Milizpersonal stärker belastet werden. Solches Milizpersonal, welches diesen Anforderungen entspricht, ist kaum zu rekrutieren.
- **Materialbewirtschaftung:** Die in der Feuerwehr eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Ausrüstungen sind sehr vielseitig und komplex. Die Bewirtschaftung und Pflege dieses Materials erfordern spezialisiertes Wissen und einen grossen Zeitaufwand. Die Anforderungen an die Bewirtschaftung des Materials steigen kontinuierlich. Die Materialbewirtschaftung und Unterhalt wird aktuell durch einen Materialwart (60 % Pensum) abgedeckt. Durch den Umstand dass die Sicherheitsanforderungen steigen und die Sicherheit unseres Personals an erster Stelle stehen muss, ist eine Erhöhung des Pensums angezeigt.
- **Infrastruktur:** Die zurzeit zur Verfügung stehenden Aussenmagazine (Schlauchwaschanlage Schaalweg, Magazin Bielstrasse ungeheizt) erfüllen ihren Zweck nicht mehr und müssen entweder aufwändig saniert oder ersetzt werden.

### **Stellungnahme Sicherheitskommission**

Die Mitglieder der Sicherheitskommission haben die umfangreichen Unterlagen studiert und sich an der Sitzung vom 16. September 2020 von der Departementsvorsteherin öffentliche Sicherheit informieren lassen, sowie Fragen gestellt und verschiedenste Punkte diskutiert. Die Kommission schätzt die geleistete, kompetente Projektarbeit sehr und stimmt dem vorliegenden Geschäft «Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr» mit all den vorhandenen Unterlagen einstimmig zu.

## Auswirkungen auf das Kommissionenreglement (KoR); Teilrevision Art. 19 KoR

Das vorliegende Geschäft verändert, dessen Umsetzung vorausgesetzt, die Aufgaben der Sicherheitskommission (SIKO). Das Kommissionenreglement wird daher in Art. 19 folgender Teilrevision unterzogen:

Sicherheitskommission

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission (SIKO) hat Entscheidbefugnis. Sie berät den Gemeinderat in Fragen der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde und nimmt Stellung zu weiteren Fragen, die ihr das Departement unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie befasst sich insbesondere mit:

- a) den gemeindeeigenen Polizeiaufgaben und der Umsetzung des Ressourcenvertrags mit der Kantonspolizei Bern,
- b) dem Strassenverkehr (Verkehrsführung, usw.),
- ~~c) der Feuerwehr (inkl. laufender Betrieb der gemeindeeigenen Standorte und den Aufgaben gemäss dem Feuerwehrreglement),~~
- c) Fragen des Bevölkerungsschutzes,
- d) dem Schiesswesen (inkl. laufender Betrieb der gemeindeeigenen Schiessanlage).

## Finanzielles

Die Feuerwehr hat zur Deckung ihrer Kosten Anspruch auf die für Feuerwehrleistungen ausgerichteten Betriebs- und Sonderbetriebsbeiträge des Kantons, der GVB sowie von Dritten. Gemäss Vorprüfungsbericht der GVB erhalten die Gemeinden jährlich Betriebsbeiträge, welche mindestens dem heutigen Umfang entsprechen werden. Zur Deckung der Transferkosten für den Zusammenschluss der vier bestehenden Feuerwehren zur "Feuerwehr Region Moossee" stellt die GVB überdies einen einmaligen Transferbeitrag von rund Fr. 550'000.00 in Aussicht.

Der in Aussicht gestellte Transferbeitrag der GVB soll vollumfänglich dem Gemeindeunternehmen zukommen, dies zur Finanzierung von erforderlichen Startinvestitionen wie z. B. für die Ausstattung von Arbeitsplätzen der Tagdienstmitarbeitenden, zur Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskosten (Fahrer Ausbildung, Ausbildungen kantonale Feuerwehraufgaben) sowie zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten (Lohnkosten, Versicherungen, Betriebsmittel, Initialkosten Büroautomation / ICT etc.) ab dem Zeitpunkt der offiziellen Gründung des Gemeindeunternehmens (1. Juli 2021) bis zum Zeitpunkt der effektiven Übernahme der Verantwortung für die gesamten Feuerwehraufgaben (31. Dezember 2021).

Die dem Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee" verbleibenden Nettoaufwendungen werden nach Schutzwertfaktor auf die Vertrags- und Anschlussgemeinden verteilt. Das Gemeindeunternehmen führt eine eigene Rechnung nach den einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts und stellt den Gemeinden jeweils Rechnung für den budgetierten Aufwandüberschuss. Die Gemeinden entscheiden autonom über die Weiterführung ihrer bisherigen Spezialfinanzierung Feuerwehr. In Münchenbuchsee soll die Feuerwehrrechnung auch zukünftig als Spezialfinanzierung (zweiseitig) geführt werden.

Weiter stellt das Gemeindeunternehmen zur Deckung des Aufwandüberschusses Dritten verrechenbare Leistungen der Feuerwehr nach den Vorgaben der GVB sowie den vom Verwaltungsrat festgelegten Ansätzen in Rechnung. Sowohl den Vertrags- als auch den Anschlussgemeinden sowie Dritten stellt das Gemeindeunternehmen namentlich jene Leistungen in Rechnung, welche nach Aufgebot der Feuerwehr für Aufgaben ausserhalb des gesetzlichen Auftrags der Feuerwehr erbracht werden (z. B. Verkehrsregelungen an Anlässen, Retten / Einfangen von Haustieren und Insekten).

Gestützt auf die Kostenverteilung nach Schutzwertfaktor entfallen auf die Gemeinde Münchenbuchsee rund 31% der Kosten der „Feuerwehr Region Moossee“. Ausgehend vom aktuellen Planungsstand mit einem Jahresaufwand von rund Fr. 1.66 Mio. ergibt dies für die Gemeinde Münchenbuchsee einen Kostenanteil von rund Fr. 522'000.00. Die jährlichen Erträge der Feuerwehersatzabgaben belaufen sich auf rund Fr. 700'000.00. Zu berücksichtigen ist, dass die Gemeinde Münchenbuchsee bis und mit dem Jahr 2023 jährliche Abschreibungen (bestehendes Verwaltungsvermögen) in der Höhe von Fr. 256'000.00 vornehmen muss. Der Bestand der Spezialfinanzierung Feuerwehr (Rechnungsausgleich) beträgt per 01.01.2020 Fr. 248'800.00. Auf Grund dieser Ausgangslage darf davon ausgegangen werden, dass die Ersatzabgabe in den nächsten Jahren nicht erhöht werden muss.

#### Kostenverteilung nach Schutzwertfaktor (SW)

Gemeinde	SW-Anteile	Kostenanteil	Anzahl Einwohner	Kosten pro Einwohner
Urtenen-Schönbühl	4.77	319'927	6'272	51
Mattstetten	0.55	36'889	570	65
Moosseedorf	3.46	232'065	4'125	56
Zollikofen	7.60	509'737	10'267	50
Münchenbuchsee	7.78	521'810	10'118	52
Diemerswil	0.26	17'438	203	86
Wiggiswil	0.16	10'731	98	110
Deisswil bei Münchenbuchsee	0.17	11'402	81	141
<b>Total</b>	<b>24.75</b>	<b>1'660'000</b>		

Anteile Schutzwerte gemäss Bericht GVB 31.08.2018

Anzahl Einwohner: Zivilrechtlicher Wohnsitz per 31.12.2018

Bei Kapitalbedarf für zu tätige Investitionen gelangt das Gemeindeunternehmen an die Vertragsgemeinden. Die Vertragsgemeinden stellen dem Gemeindeunternehmen die benötigten Kredite nach Verfügbarkeit und zu marktüblichen Konditionen für öffentlich rechtliche Kredite als Darlehen zur Verfügung. Die Kapitalfolgekosten der Investitionen (Verzinsung, Abschreibungen) sind im Budget abgebildet und werden über die laufende Rechnung finanziert (Verteilung der Kostenanteile gemäss oben abgebildetem Verteilschlüssel).

Die Gemeinden haben im Bereich der Feuerwehr in den vergangenen Jahren unterschiedlich in die Infrastrukturen und Mobilien investiert. Verschiedene Beschaffungen wurden im Hinblick auf die Regionalisierung bewusst auch zurückgestellt (z. B. Ersatzbeschaffung der Tanklöschfahrzeuge in den Gemeinden Moosseedorf und Zollikofen). Die Mobilien, und damit auch die Fahrzeuge, gehen mit der Regionalisierung in das Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee" über. Damit die unterschiedlichen Werte der eingebrachten Mobilien zwischen den Gemeinden ausgeglichen werden, ist gemäss Zusammenarbeitsvertrag ein Wertausgleich vorgesehen:

Bewegliche Sachen mit einem Anschaffungswert über Fr. 50'000.00, die beim Eigentumsübergang die Lebensdauer nicht erreicht haben oder nicht abgeschrieben sind, werden summarisch bewertet. Aufgrund dieser Bewertung erfolgt unter den Vertragsgemeinden ein Wertausgleich. Der Ausschuss legt auf Antrag des Verwaltungsrats den Wertausgleich fest. Gemäss Planungsstand ist davon auszugehen, dass die Gemeinden Moosseedorf (266'250.00) und Zollikofen (176'250.00) Beträge in den Wertausgleich einzahlen, und die Gemeinden Münchenbuchsee (378'750.00) und Urtenen-Schönbühl (63'750.00) Beträge aus dem Wertausgleich erhalten werden.

Die Immobilien verbleiben im Eigentum der Gemeinden. Für die Immobilien ist daher kein Wertausgleich erforderlich.

#### **Finanzkommission**

Die Finanzkommission hat das Geschäft an der Sitzung vom 06.10.2020 behandelt und zugestimmt.

## Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
	Kommission für Umweltfragen (KOFU)		
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
X	Sicherheitskommission (SIKO)	16.09.2020	Siehe Stellungnahme
	Tiefbaukommission (TBK)		
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

## Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
<b>Materielle Grundlage</b>		Gemeindegesezt Feuerschutz- und Feuerwehrgesezt	Art. 64-66 Art. 21+22
<b>Zuständigkeit</b>	Volk	OgR	Art. 50
<b>Finanzkompetenz</b>		--	--
<b>Verfahren</b>		--	--

Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe. Für die Aufgabe der Feuerwehr wird für Münchenbuchsee mit jährlichen Kosten von rund Fr. 522'000.00 gerechnet. Somit fällt die Kompetenz für die Aufgabenübertragung in die Kompetenz der Stimmberechtigten. Aus Gründen der Einheit der Materie unterliegt auch das Übertragungsreglement dem Volksbeschluss.

## Antrag

1. Der Grosse Gemeinderat verabschiedet die Botschaft, das Übertragungsreglement und den Stimmzettel zuhanden Volksabstimmung vom 07.03.2021.
2. Das Reglement zur Finanzierung der Feuerwehr wird, Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit der Feuerwehr auf den 01.01.2022 vorausgesetzt, genehmigt und per 01.01.2022 in Kraft gesetzt.
3. Die Teilrevision Art. 19 Kommissionenreglement (KoR) wird, Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit der Feuerwehr auf den 01.01.2022 vorausgesetzt, genehmigt und per 01.01.2022 in Kraft gesetzt.
4. Das Feuerwehrreglement wird, Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit der Feuerwehr auf den 01.01.2022 vorausgesetzt, auf den 31.12.2021 hin aufgehoben.

## Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

## Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

## Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

## **Beschluss**

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

## **Eröffnung**

1. Öffentliche Sicherheit (zum Vollzug: Organisation und Durchführung der Volksabstimmung vom 7. März 2021)

## **Beilagen**

1. Organisationsstruktur
2. Übertragungsreglement
3. Botschaft zur Volksabstimmung vom 7. März 2021
4. Stimmzettel zur Volksabstimmung vom 7. März 2021
5. Reglement zur Finanzierung der Feuerwehr
6. Entwurf Reglement „Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee“
7. Entwurf Zusammenarbeitsvertrag (Gesellschaftsvertrag)

Das Geschäft wird dem Souverän am 7. März 2021 zur Abstimmung vorgelegt.

Beschluss Nr. 2 unterliegt gemäss Art. 29 OgR dem fakultativen Referendum.

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 11. Januar 2021, in Kraft.